

Verhaltenskodex für Geschäftspartner.



Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
Unsere sechs wesentlichen Nachhaltigkeitsbereiche	4
Vorwort	5
1. Ethik und Compliance	6
1.1. Allgemeine Gesetze und Vorschriften	6
1.2. Partnerschaftliche Integrität	6
1.3. Umgang mit Bestechung und Korruption	6
1.4. Bekämpfung von Geldwäsche	6
1.5. Produkt- und Handelskonformität	6
2. Verantwortungsvolle Produktion und Kreislaufwirtschaft	6
2.1. Nachhaltige Produktentwicklung und Förderung der Kreislaufwirtschaft	6
3. Arbeitspraktiken und Menschenrechte	6
3.1. Menschenrechte	6
3.2. Keine Diskriminierung	7
3.3. Keine grobe oder unmenschliche Behandlung	7
3.4. Keine Zwangsarbeit	7
3.5. Keine Kinderarbeit	7
3.6. Schriftliche Arbeitsverträge	7
3.7. Löhne, Arbeitszeiten und sonstige Leistungen	7
3.8. Koalitionsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	7
4. Sicherheit & Gesundheit am Arbeitsplatz	7
4.1. Datensicherheit und -schutz	7
4.2. Personen- und Wertschutz & Sicherheitsdienste	8
4.3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	8
4.4. Business Continuity	8
5. Klima- und Umweltschutz	8
5.1. Umweltmanagement	8
5.2. Senkung des Verbrauchs natürlicher Ressourcen und Vorbeugung von Umweltverschmutzung	9
5.3. Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen	9
5.4. Abfallmanagement und Wertstoffsammlung	9
5.5. Chemikalien und gefährliche Substanzen	9
5.6. Biodiversität	9
6. Verantwortungsvolle Lieferkette	9
6.1. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Konfliktmineralien	9
6.2. Bekämpfung von Kinderarbeit	10
6.3. Transparenz und Rückverfolgbarkeit	10
7. Erkennung und Anzeige von Missständen	10
7.1. Meldesystem für Hinweise	10
8. Anwendung und Einhaltung	10
8.1. Generelle Prinzipien	10
8.2. Beurteilung der Einhaltung	10
8.3. Disziplinarmaßnahmen bei Nicht-Einhaltung	11
Anhang Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien, Edelmetallen und Edelsteinen	

Einführung

Die Cendres+Métaux Gruppe ist führend in der feinmechanischen Fertigung und Oberflächenbehandlung von anspruchsvollen Produkten für die Medizintechnik, die Uhren- und die Elektronikindustrie. Als unabhängige Schweizer Industriegruppe in der Auftragsfertigung mit einer starken Verankerung in der Edelmetallindustrie, fühlen wir uns im besonderen Masse einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Geschäftsführung verpflichtet.

Es ist unser Anliegen, bei der Beschaffung unserer Rohstoffe dafür zu sorgen, dass diese aus legitimen, ethisch einwandfreien Quellen stammen und nicht mit Terrorismus, bewaffneten Konflikten, Kinderarbeit oder sonstigen Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang gebracht werden. Zudem führen der fortschreitende Klimawandel, der Verlust der Biodiversität und bewaffnete Konflikte zu globalen sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen, welche die Bemühungen aller erfordern, um resiliente Lieferketten zu schaffen. Eine unserer vorrangigen Aufgaben besteht darin, unsere eigenen Treibhausgasemissionen zu reduzieren und aktiv Massnahmen zur Dekarbonisierung unserer Gebäude und Betriebsprozesse zu ergreifen. Wir wollen unsere Verantwortung aber auch in der Lieferkette wahrnehmen. Daher motivieren wir unsere Geschäftspartner, ebenfalls klima- und umweltfreundliche Praktiken einzuhalten und faire, gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Wir sind der Überzeugung, dass die Transformation zu einer nachhaltigeren Wirtschaft nur erreicht werden kann, wenn wir uns hohe Ziele stecken, diese gemeinsam und mit viel Ehrgeiz verfolgen und eine kooperative Rolle in unseren Lieferketten einnehmen.

Biel, 31.01.2025



Philipp von Büren
CEO

Unsere sechs wesentlichen Nachhaltigkeitsbereiche

Unser Verhaltenskodex orientiert sich an folgenden, für uns wesentlichen, Themenbereichen für eine nachhaltige Entwicklung:



Sicherheit & Gesundheit am Arbeitsplatz



Arbeitspraktiken & Menschenrechte



Klima- & Umweltschutz



Verantwortungsvolle Produktion & Kreislaufwirtschaft



Verantwortungsvolle Lieferketten



Ethik & Compliance

Definitionen

Cendres+Métaux Gruppe bezeichnet die Cendres+Métaux Holding SA und ihre kontrollierten Unternehmen. Im Rahmen dieses Kodex beziehen sich alle Verweise auf Cendres+Métaux sowohl auf das Gesamtunternehmen als auch auf dessen einzelne Gesellschaften und operativen Einheiten.

Geschäftspartner bezieht sich auf alle Anbieter und Lieferanten von Produkten oder Dienstleistungen, Subunternehmer sowie Kunden, die uns mit Schmelzgut oder Schmelzprodukten beliefern (betrifft ausschliesslich Cendres+Métaux Lux SA).

Vorwort

Wir beruhen uns in unserem Nachhaltigkeitsbestreben auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und deren Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (UN SDGs). Nachfolgende Tabelle führt den Bezug der in diesem Verhaltenskodex behandelten Themenbereiche zu den UN SDGs auf.

Geschäftspartner, die Fragen zur Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Grundsätze und Praktiken

haben, wenden sich bitte an ihren zuständigen Firmenkontakt.

Wir bemühen uns, eine inklusive, gendergerechte Sprache anzuwenden, ohne dabei die gute Lesbarkeit einzuschränken. Kleinere Anpassungen seien uns in dem Zusammenhang verziehen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den übersetzten Versionen des Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist die französische Fassung massgebend.

Bestimmungen	UN SDGs	
Ethik und Compliance		
Kapitel 1.1 – 1.5	 	12 Verantwortungsbewusster Konsum und Produktion 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
Verantwortungsvolle Produktion und Kreislaufwirtschaft		
Kapitel 2.1	  	8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur 12 Verantwortungsbewusster Konsum und Produktion
Arbeitspraktiken und Menschenrechte		
Kapitel 3.1 – 3.8	    	1 Keine Armut 4 Hochwertige Bildung 5 Geschlechtergleichheit 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum 10 Weniger Ungleichheiten
Sicherheit & Gesundheit am Arbeitsplatz		
Kapitel 4.1 – 4.4	  	3 Gesundheit und Wohlergehen 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur
Klima- und Umweltschutz		
Kapitel 5.1 – 5.6	    	6 Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen 7 Bezahlbare und saubere Energie 13 Massnahmen zum Klimaschutz 15 Leben an Land 17 Partnerschaften zur Erreichung der Ziele
Verantwortungsvolle Lieferketten		
Kapitel 6 - 7	  	8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum 12 Verantwortungsbewusster Konsum und Produktion 17 Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

1. Ethik und Compliance

1.1. Allgemeine Gesetze und Vorschriften

Geschäftspartner müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf ihre Aktivitäten und die Länder, in denen sie tätig sind, einhalten. Sie müssen geeignete Systeme und Kontrollmechanismen einrichten, um die dauerhafte Konformität sicherzustellen. Bei Unterschieden oder Konflikten zwischen diesem Verhaltenskodex und landesspezifischen Gesetzen und Vorschriften hat stets die nationale Gesetzgebung, respektive der höhere Standard, Vorrang.

1.2. Partnerschaftliche Integrität

Unsere Zusammenarbeit basiert auf Vertrauen und Partnerschaftlichkeit, wobei wir uns stets an gemeinsam definierte Qualitätsversprechen halten. Aufrichtige Kommunikation und persönliches Engagement zeichnen uns aus. Wir ermutigen unsere Geschäftspartner, eigene Richtlinien aufzustellen und/oder aufrechtzuerhalten, die ihre Unternehmenskultur und Nachhaltigkeitsphilosophie stärken.

1.3. Umgang mit Bestechung und Korruption

Geschäftspartner müssen sich jeglicher Form von Bestechung und Korruption enthalten, sowohl zum eigenen Nutzen als auch in einer Weise, die faire und objektive Geschäftsentscheidungen beeinträchtigen könnte.

Geschäftspartner müssen Massnahmen treffen, damit im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit keine unsachgemässen Zahlungen angeboten, geleistet, gefordert oder erhalten werden. Sie stellen sicher, dass Mitarbeitende, die Bedenken äussern oder ihre Mitwirkung bei Bestechungs- oder Korruptionshandlungen verweigern, vor Vergeltungsmassnahmen geschützt werden.

Geschäftspartnern ist es untersagt, unseren Mitarbeitenden Geschenke oder unangemessene Einladungen anzubieten. Geschenke von geringem Wert, d.h. bis und mit CHF 100, sind zulässig, aber nicht erwünscht.

1.4. Bekämpfung von Geldwäsche

Wir tolerieren keine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Geschäftspartner, die dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterliegen, müssen Verfahren zur Identifizierung ihrer Gegenpartei („Know your Counterpart“, kurz KYC) einsetzen, die so weit wie möglich sicherstellen, dass Geschäftspartner nicht in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind.

1.5. Produkt- und Handelskonformität

Zum Schutz unserer Kunden, Mitarbeitenden und allen weiteren Interessensgruppen sowie zur Erfüllung unserer Verpflichtungen zum Schutz der Umwelt müssen unsere

Geschäftspartner über eine Konformitätsbewertung verfügen, um sicherzustellen, dass Materialien und Produkte, die uns geliefert werden, den geltenden Bestimmungen und, falls ausdrücklich von uns gefordert, den zusätzlichen spezifischen Anforderungen unserer Kunden entsprechen, die wir unseren Geschäftspartnern zur Umsetzung übermitteln. Die Konformitätsbewertung ist anhand der relevanten und anwendbaren Produktvorschriften und Industriestandards vorzunehmen. Geschäftspartner müssen die zugehörigen Konformitätsnachweise führen und auf Anforderung zur Verfügung stellen.

Geschäftspartner müssen ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit sämtlichen geltenden internationalen Handelsrichtlinien und damit verbundenen Standards tätigen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Zollvorschriften, nichttarifäre Handelshemmnisse, internationale Vereinbarungen, Transportabkommen, Handels- und Wirtschaftssanktionen und Anti-Boycott-Regeln.

2. Verantwortungsvolle Produktion und Kreislaufwirtschaft

2.1. Nachhaltige Produktentwicklung und Förderung der Kreislaufwirtschaft

Geschäftspartner werden ermutigt, sachgerechte ökologische und soziale Aspekte in den gesamten Lebenszyklus ihrer Prozesse, Technologien, Produkte und Verpackungen einzubeziehen. Produkte und Verpackungen sollen möglichst klima- und umweltfreundlich sein und Aspekte der Wiederverwertung und Langlebigkeit berücksichtigen (Ecodesign). Auf eine geplante Obsoleszenz (z.B. schnelle Materialabnutzung oder -alterung), wird bewusst verzichtet. Geschäftspartner müssen sich darauf vorbereiten, die für die Erstellung einer Lebenszyklusanalyse notwendigen Daten der angebotenen Dienstleistungen oder Produkte zu liefern.

3. Arbeitspraktiken und Menschenrechte

3.1. Menschenrechte

Geschäftspartner müssen internationale Menschenrechtsnormen respektieren und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte umsetzen. Sie vermeiden Menschenrechtsverletzungen durch eigene Aktivitäten und verpflichten sich, dagegen vorzugehen, sobald sie davon erfahren. Auch ohne direkte Beteiligung müssen Geschäftspartner negative Auswirkungen auf Menschenrechte, die in ihrer Lieferkette auftreten können und im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen stehen, verhindern oder mindern.

Geschäftspartner in den für uns kritischen Rohstofflieferketten müssen ein – entsprechend ihrer

Grösse angemessenes – Sorgfaltspflichtensystem für die Einhaltung von Menschenrechten in Lieferketten implementieren. Dies umfasst:

- starke Managementsysteme zur Einhaltung der Menschenrechte, einschliesslich einer öffentlich zugänglichen Verpflichtung ihrer Verantwortung für die Achtung von Menschenrechten nachzukommen;
- ein Verfahren zur Identifizierung und Beurteilung menschenrechtsbezogener Risiken und Auswirkungen;
- eine Strategie, um auf identifizierte Risiken zu reagieren, einschliesslich sachgerechter Schulungen interner Anspruchsgruppen; Überwachungssystem für Massnahmen zur Beseitigung negativer Auswirkungen (z.B. Risikomanagement- und Hinweisgebersystem).

3.2. Keine Diskriminierung

Geschäftspartner dürfen keine Diskriminierung betreiben, insbesondere in Bezug auf Löhne, Einstellungen, Pensionierungen, Schulungen oder Beförderungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, Schwangerschaft, Elternschaft, Gesundheitszustand, sozialem Hintergrund, politischer Zugehörigkeit oder Gewerkschaftsmitgliedschaft.

3.3. Keine grobe oder unmenschliche Behandlung

Geschäftspartner dürfen Mitarbeitende weder physisch noch psychisch zu bestrafen, insbesondere, wenn Mitarbeitende in gutem Glauben Unternehmenspraktiken melden, die gegen nationale, internationale oder interne Bestimmungen verstossen. Geschäftspartner müssen:

- den Mitarbeitenden die geltenden Meldeverfahren und Disziplinarprozesse klar mitteilen und
- sicherstellen, dass Beschwerde- und Untersuchungsverfahren vorhanden und allen Mitarbeitenden kommuniziert sind.

3.4. Keine Zwangsarbeit

Geschäftspartner dürfen keine Zwangsarbeit, einschliesslich Schuldknechtschaft, Arbeitszwang oder unfreiwilliger Gefangenearbeit einsetzen oder sich an moderner Sklaverei oder Menschenhandel beteiligen. Mitarbeitende sind nicht verpflichtet, „Kauttionen“ oder ihre Ausweispapiere bei ihrem Arbeitgeber zu hinterlegen und sie sind berechtigt, ihren Arbeitgeber nach einer angemessenen Kündigungsfrist zu verlassen.

3.5. Keine Kinderarbeit

Es darf keine Person unter 15 Jahren oder unterhalb des örtlich geltenden Mindestalters beschäftigt werden. Massgeblich ist das höhere Alter, welches jeweils für die Beschäftigung oder den Abschluss der obligatorischen Schulausbildung gilt.

Jugendliche Arbeitnehmende unter 18 Jahren, dürfen nur beschäftigt werden, wenn der Geschäftspartner vom Staat anerkannte Ausbildungsprogramme, implementiert hat. Dabei muss es sich um Tätigkeiten handeln, die in ihrer Art und aufgrund der Bedingungen, unter denen sie ausgeführt werden, weder die Gesundheit noch die Sicherheit oder die körperliche oder psychische Entwicklung der Jugendlichen gefährden und auch nicht ihre schulischen Leistungen beeinträchtigen. Ausgeschlossen sind beispielsweise Arbeiten unter gefährlichen Arbeitsbedingungen, Nachtarbeit und unregelte Arbeitszeiten.

3.6. Schriftliche Arbeitsverträge

Geschäftspartner müssen die Vertragsvereinbarungen mit ihren Mitarbeitenden schriftlich festhalten. Die Bedingungen der Arbeitsverträge sollten den strengsten derzeit geltenden internationalen Standards und Gesetzen entsprechen. Es dürfen keine Mitarbeitende beschäftigt werden, die keine Arbeitserlaubnis haben.

3.7. Löhne, Arbeitszeiten und sonstige Leistungen

Geschäftspartner müssen sich an die örtlichen Gesetze oder den Tarifvertrag der jeweiligen Branche in Bezug auf den Mindestlohn, die reguläre Arbeitszeit, Überstunden und Sozialleistungen halten.

3.8. Koalitionsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Mitarbeitende sollen das Recht haben, sich in Gewerkschaften oder anderen Arbeitnehmerorganisationen zu organisieren und gemeinsam für ihre Interessen einzutreten, ohne dass sie Diskriminierung, Verfolgung oder Einschüchterung ausgesetzt sind.

4. Sicherheit & Gesundheit am Arbeitsplatz

4.1. Datensicherheit und -schutz

Geschäftspartner haben geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um die in ihrem Besitz befindlichen personenbezogenen Daten vor unerlaubter oder illegaler Verarbeitung sowie gegen zufälligen Verlust, Vernichtung, Beschädigung, Veränderung oder Offenlegung zu schützen.

Geschäftspartner dürfen personenbezogene Daten nur gemäss unseren schriftlichen Vorgaben bearbeiten. Zudem sind sie verpflichtet, notwendige Datenverarbeitungsvereinbarungen abzuschliessen, um

Konformität mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen zu gewährleisten. Falls notwendig, müssen Risikoanalysen durchgeführt werden, um die Datenschutzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen und zu minimieren.

Personenbezogene Datenauskünfte an die Cendres + Métaux Gruppe können über unser sicheres Online-Formular angefragt werden: cmgroup.integrityline.io

4.2. Personen- und Wertschutz & Sicherheitsdienste

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, potenzielle Risiken in ihren Geschäftsbetrieben zu bewerten und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Mitarbeitenden, Auftragnehmern und Besuchern zu gewährleisten. Falls Sicherheitspersonal eingesetzt wird, muss dafür gesorgt sein, dass dieses geschult und sensibilisiert ist, die Menschenrechte sowie die Würde aller Personen zu respektieren. Bei Transport von Wertgegenständen sind Geschäftspartner verantwortlich alle Sicherheitsmassnahmen zum Wertschutz sowie zum Schutze der körperlichen Unversehrtheit ihrer Mitarbeitenden sicherzustellen.

4.3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Geschäftspartner müssen Gesundheits- und Arbeitssicherheitsgesetze einhalten und ein sicheres, gesundes Arbeitsumfeld bieten. Idealerweise sollte eine Fachkraft auf Führungsebene für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zuständig sein. Geschäftspartner müssen:

- angemessene Notfallverfahren implementieren sowie Zugang zu medizinischer Notfallversorgung gewährleisten;
- geeignete Verfahren zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einrichten, auf dem neuesten Stand halten und ihre Bekanntmachung sicherstellen;
- prüfen, ob die Gefahren eher durch z.B. Substitution, technische oder organisatorische Massnahmen verringert werden können, bevor persönliche Schutzausrüstung (PSA) eingesetzt wird.
- Mitarbeitenden kostenlos eine der Aufgabe angemessene PSA zur Verfügung stellen;
- über einen Risikomanagementprozess verfügen, um die mit ihrem Geschäftsbetrieb verbundenen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu identifizieren, die relative Bedeutung jedes Risikos zu bestimmen und geeignete Massnahmen zur Risikominderung umsetzen;
- geeignete Massnahmen zum Schutz schwangerer und stillender Frauen sowie junger Menschen (z.B. Auszubildende) treffen;
- geeignete Schulungsprogramme implementieren, um Arbeitnehmende regelmässig zum Thema

Arbeitsschutz und kritische Risiken für ihre Gesundheit periodisch zu schulen.

- Berufsunfälle im Zusammenhang mit der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz nach ihrer Ursache analysieren, dokumentieren und notwendige präventive Abhilfemassnahmen bestimmen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern.

4.4. Business Continuity

Business Continuity bezeichnet die Fähigkeit eines Unternehmens, wesentliche Funktionen aufrechtzuerhalten und den Geschäftsbetrieb während und nach einer schwerwiegenden Krise oder Bedrohungslage schnell wieder aufzunehmen. Dazu gehören proaktive, risikobasierte Planungs-, Vorbereitungs- und Reaktionsstrategien, um Betriebsunterbrechungen zu minimieren und die organisatorische Resilienz zu gewährleisten.

Geschäftspartner sollten:

- Eine Business Impact Analyse basierend auf verschiedenen Risikoszenarien (z.B. Feuer, Überschwemmung, Stromausfall, Cyber-Angriff, Pandemie etc.) dokumentiert haben
- Einen Krisenstab definieren und die Krisenorganisation auf dem aktuellen Stand halten
- Kommunikationsprozesse einrichten, die für die Krisenkommunikation geeignet sind
- Periodisch Szenario-basierte Krisenstabsübungen durchführen
- Vorkehrungen treffen, um alle kritischen Ressourcen wiederherzustellen (z.B. Räumlichkeiten, Technologien, Daten/ Informationen, Personal, Rohstoffe, Lieferanten)

5. Klima- und Umweltschutz

5.1. Umweltmanagement

Geschäftspartner müssen alle geltenden Umweltgesetze und sektorspezifischen Vorschriften einhalten. Sie müssen:

- Umwelt Risiken identifizieren und bewerten;
- Möglichkeiten zur Minderung der Umweltbelastung ermitteln und Partnerschaften für den Klimaschutz fördern;
- Massnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Umwelt Risiken und -auswirkungen ergreifen;
- über eine Methodik zur Nachverfolgung und Überwachung umweltrelevanter KPIs verfügen;
- eine transparente Kommunikation mit den relevanten Interessensgruppen hergestellt haben und Mitarbeitende zum Thema Umwelt Risiken und -kontrollen schulen und ihnen geeignetes Informationsmaterial zur Verfügung stellen.

5.2. Senkung des Verbrauchs natürlicher Ressourcen und Vorbeugung von Umweltverschmutzung

Wir fordern unsere Geschäftspartner auf, alle ihnen verfügbaren Massnahmen zu ergreifen, um ihren Verbrauch an Ressourcen, wie fossile Brennstoffe, Chemikalien oder holzbasierte Produkte sowie die damit verbundenen Umweltbelastungen wie die Abholzung von Wäldern, Emissionen, Schadstoffe und Abfälle, kontinuierlich zu minimieren.

Einen besonderen Wert ist dabei der Ressource Wasser zuzuschreiben. Geschäftspartner müssen über Praktiken für eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung verfügen. Dies beinhaltet die kontinuierliche Erfassung von Daten zur Wasserqualität und des -verbrauchs. Abwasser muss vor der Rückführung in einen Wasserkreislauf gefiltert und gereinigt werden, um die lokalen Gesetze einzuhalten und Verschmutzung zu verhindern.

5.3. Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen

Geschäftspartner müssen ihren Energieverbrauch überwachen und Massnahmen ergreifen, um die Emission von Treibhausgasen (THGs) zu reduzieren und den Klimawandel und indirekt auch den Biodiversitätsverlust zu bekämpfen. Sie müssen:

- Daten zu ihren direkten und indirekten Emissionen erfassen und bei Bedarf zur Verfügung stellen (Klimabilanz);
- Ziele und Reduktionsfahrpläne erstellen, um mit ihren Aktivitäten verbundenen THGs kontinuierlich zu reduzieren;
- den Einsatz erneuerbarer Energien steigern.

5.4. Abfallmanagement und Wertstoffsammlung

Geschäftspartner setzen ein Abfallmanagementsystem ein, um alle Abfallarten zu kontrollieren, insbesondere solche, die gesundheitliche oder ökologische Risiken darstellen. Sie sammeln und analysieren regelmässig Abfalldaten zur Leistungsbewertung und verpflichten sich, Abfall durch konkrete Massnahmen zu reduzieren, zu recyceln und zu verwerten, mit besonderem Fokus auf die Minimierung brennbaren Abfalls. Verpackungsmaterialien sollen optimiert und nicht recyclebare Materialien vermieden werden; Kunststoffabfälle sollen reduziert, recycelt oder durch umweltfreundlichere Alternativen ersetzt werden.

5.5. Chemikalien und gefährliche Substanzen

Geschäftspartner müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Beschränkung und Registrierung und, wo dies notwendig ist, zur Genehmigung oder Meldung von im Endprodukt enthaltenen oder im Produktionsprozess anfallenden chemischen Stoffen gemäss den für den entsprechenden Markt geltenden

gesetzlichen Anforderungen (z.B. die REACH-Verordnung der EU) einhalten.

Sie haben neue Prozesse und bewährte Verfahren anzuwenden, um Umweltauswirkungen sowie Gesundheits- und Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit der Verwendung von Chemikalien zu reduzieren.

Die Geschäftspartner müssen ein Gefahrenstoffinventar in ihren Betriebsstätten führen und Sicherheitsdatenblätter sind für Mitarbeitende jederzeit zugänglich. Je nach Risikostufe und Tätigkeit mit Gefahrenstoffen müssen geeignete Schutzmaterialien zur Verfügung gestellt werden. Chemikalien sind korrekt gekennzeichnet und Mitarbeitende sind im Umgang mit Gefahrenstoffen geschult.

Geschäftspartner werden ermutigt, in ihrem Risikomanagement ein besonderes Augenmerk auf den zunehmend regulierten Per- und Polyfluoralkyl-Stoffen (PFAS) in ihren Produkten und Prozessen zu haben.

5.6. Biodiversität

Geschäftspartner sollen umweltfreundliche Produktionsmethoden fördern, um die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden zu minimieren. Dem Wasserschutz und der Reduktion des Wasserverbrauchs kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Geschäftspartner sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den Erhalt natürlicher Lebensräume einsetzen, dies umfasst den Schutz von Wäldern, Feuchtgebieten, Trockenwiesen und anderen wichtigen Lebensräumen. Bei Bauvorhaben müssen Ausgleichsmassnahmen für die Biodiversität geprüft und bei Möglichkeit implementiert werden. Die Zerstörung von wertvollen und seltenen Ökosystemen ist dringlichst zu vermeiden.

Beim Einkauf von Rohstoffen natürlichen Ursprungs sollen Geschäftspartner auf eine nachhaltige Beschaffung achten, in dem sie bei Möglichkeit lokale Partner wählen, welche nachweislich umweltfreundliche Praktiken anwenden, Öko-Zertifizierungen oder anerkannte Nachhaltigkeitslabels ausweisen können.

6. Verantwortungsvolle Lieferkette

6.1. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Konfliktmineralien

Geschäftspartner in den Lieferketten von Gold, Silber, Metallen der Platingruppe (PGMs), Diamanten, farbigen Edelsteinen und weiteren kritischen, nicht-erneuerbaren Rohstoffen, müssen die Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten in Übereinstimmung mit dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ausüben und Lieferkettenrisiken dokumentieren. Zudem werden diese

Geschäftspartner gebeten die Lieferkettenpolitik der Cendres+Métaux Gruppe (LL 007) sowie den Anhang dieses Kodex zu berücksichtigen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) führen eine Due-Diligence-Prüfung entsprechend ihrer Grösse und ihren Umständen durch. Im Mindesten muss eine Richtlinie, ein für den vorgesehenen Zweck geeignetes Due-Diligence-Verfahren und ein Prozess zur Ermöglichung und Überwachung von Abhilfemassnahmen vorhanden sein.

6.2. Bekämpfung von Kinderarbeit

Die Geschäftspartner können aufgefordert werden, Informationen über das Herkunfts- oder Ursprungsland und die Namen der Bezugsquellen der Komponenten und Rohstoffe, die in den gelieferten Produkten verwendet werden, zur Verfügung zu stellen, damit wir unsere Verantwortung für die Risikobeurteilung von Kinderarbeit in unseren Lieferketten vornehmen können.

6.3. Transparenz und Rückverfolgbarkeit

Vorgelagerte Geschäftspartner in Risikosektoren (z.B. Rohstoffe, Textilien, Holzverarbeitung) sind dazu angehalten, die Transparenz und Rückverfolgbarkeit ihrer verarbeiteten Rohstoffe und Produkte über die Zeit zu erhöhen. Unter transparenten Lieferketten verstehen wir die Kartierung von Lieferketten, damit sie besser verstanden werden. Unter System zur Rückverfolgbarkeit verstehen wir die Werkzeuge und Prozesse, die eingesetzt werden, um nachzuvollziehen, welche Schritte einzelne Warengruppen in den vorgelagerten Lieferketten durchlaufen haben, bevor sie in unseren Geltungsbereich eintreten. Soweit möglich, sollten Geschäftspartner die Namen und Standorte aller Akteure in den vorgelagerten Lieferketten bis zum Ursprung des Rohstoffs ermitteln und dokumentieren. Daten und Informationen zur Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen, Änderungen in Bezug auf die Namen und Herkunftsländer der Akteure der vorgelagerten Lieferkette müssen uns auf Anfrage mitgeteilt werden. Die Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und Einhaltung von Gesetzen muss streng und nachprüfbar sein.

Es können zudem materialbezogene Compliance-Abfragen von uns oder unseren Kunden an den Geschäftspartner weitergetragen werden (Road to Net Zero, REACH, RoHS, VSoTr etc.).

7. Erkennung und Anzeige von Missständen

7.1. Meldesystem für Hinweise

Geschäftspartner sollten über Systeme verfügen, die unabhängige Beschwerden und Meldungen ermöglichen, damit Mitarbeitende, Lieferanten und relevante Dritte tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten ohne

Androhung von Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen melden können.

Geschäftspartner und ihre Mitarbeitenden werden gebeten Verdachtsmomente auf oder tatsächlich erlebtes Fehlverhalten oder Missstände im Zusammenhang mit diesem Verhaltenskodex, unseren Richtlinien und/oder geltenden Gesetzen ihren üblichen Ansprechpartnern zu melden. Alternativ können Hinweise mit Bezug zur Cendres+Métaux Gruppe auch vertraulich und auf Wunsch anonym über unser Meldesystem geäussert werden: cmgroup.integrityline.io

Informationen zur Vorgehensweise bei einer Hinweisabgabe und zum Schutz von hinweisgebenden Personen sind in unserer Politik für die Hinweisabgabe (LL 008) nachzulesen.

Wir werden die vorgebrachten Bedenken unter Einhaltung aller Anforderungen in Bezug auf die Vertraulichkeit und den Datenschutz untersuchen und die Ergebnisse - wo dies möglich und angebracht ist - mit dem Geschäftspartner erörtern.

8. Anwendung und Einhaltung

8.1. Generelle Prinzipien

Wir erkennen und respektieren die Vielfalt und den unterschiedlichen Reifegrad unserer Geschäftspartner hinsichtlich der Nachhaltigkeitsentwicklung und verstehen, dass jeder von ihnen individuelle Anforderungen und Herausforderungen hat. Als vertrauenswürdiger Partner sind wir entschlossen, sie auf ihrem Weg zu begleiten und zu unterstützen, betonen jedoch gleichzeitig die Notwendigkeit kontinuierlicher Weiterentwicklung für uns alle, wobei unser Verhaltenskodex als gemeinsamer Leitfaden und Massstab dienen soll. Dementsprechend erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie angemessene Managementsysteme und Geschäftsprozesse implementieren, die eine Einhaltung dieses Kodex gewährleisten. Dies umfasst regelmässige Überprüfungen, Aktualisierungen und Weiterentwicklungen von Prozessen, um sicherzustellen, dass sie stets allen Anforderungen entsprechen und den Kodex effektiv umsetzen.

Geschäftspartner sind angehalten, proaktiv alle aktuellen oder potenziellen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Kodex zu berichten und uns ihre Lösungsvorschläge oder konkreten Korrekturmassnahmenpläne zur gemeinsamen Besprechung vorzulegen.

8.2. Beurteilung der Einhaltung

Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie die Einhaltung dieses Kodex selbständig überwachen und dokumentieren. Nachweise erfolgen im Normalfall auf dokumentarischer Basis. Der Geschäftspartner kann

Nachweise zur Einhaltung von Bestimmungen bei Möglichkeit auch über Zertifizierungen von Dritten erbringen.

Wir erlauben uns, auf Anfrage, periodische, risikobasierte Überprüfungen bei unseren Geschäftspartnern durchzuführen und Informationen über die Einhaltung der Bedingungen dieses Verhaltenskodexes einzuholen. Bei signifikanten Geschäftsbeziehungen oder bei Verdacht auf Nichteinhaltung werden wir auch für Audits in den Produktionsstätten der Geschäftspartner anfragen oder diese durch eine externe Prüfstelle durchführen lassen.

8.3. Disziplinarmaßnahmen bei Nicht-Einhaltung

Bei Entdeckung von Verstößen werden wir zunächst mit dem Geschäftspartner zusammenarbeiten, um geeignete Abhilfemaßnahmen und Verbesserungsansätze zu finden. Zeigt er strukturell eine mangelnde Bereitschaft zur Mitwirkung und Verbesserungen, ist die Beendigung der Geschäftsbeziehung das letzte Mittel. Die Entscheidung, die Zusammenarbeit wegen Verstößen gegen den Kodex zu beenden, wird nur getroffen, wenn Schritte zur Minderung negativer Auswirkungen wiederholt fehlgeschlagen sind oder nicht durchgeführt werden können.

Verhaltenskodex für Geschäftspartner.

Anerkennung der Bestimmungen.

Firma

Adresse

Kontaktperson in Bezug auf diesen Verhaltenskodex

Vor- und Nachname:

Funktion:

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Wir wünschen einen Austausch mit der Cendres+Métaux Gruppe betreffend den Bestimmungen in diesem Verhaltenskodex.

Mit dieser Unterschrift bestätigen wir, dass wir den Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Cendres+Métaux Gruppe gelesen haben und die für unser Unternehmen/unsere Branche zutreffenden Bestimmungen akzeptieren.

Unterzeichnungsberechtigte Person für die Freigabe

Ort, Datum

Vor- und Nachname

Funktion

Signatur, ggf. Firmenstempel

Kommentar:

Anhang

Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien, Edelmetallen und Edelsteinen.

Dieser Anhang für die verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien und Metallen soll der Cendres+Métaux Gruppe und ihren Geschäftspartnern helfen, unser Ziel einer verantwortungsvollen Beschaffung zu erreichen. Darunter verstehen wir eine ethisch korrekte, transparente und rückverfolgbare Lieferkette zu haben, die in Einklang mit den Anforderungen des Responsible Jewellery Council und unseren Unternehmenswerten steht.

1. Offenlegung und Sorgfaltspflichten

Die Anforderungen und Standards der Offenlegung von Mineralien und Metallen stehen in Einklang mit:

- Abschnitt 5 der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)
- Anhang I und II der OECD-Richtlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien und Metallen aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten, einschliesslich der Ergänzungen zu Gold, Zinn, Tantal und Wolfram.
- Bestimmungen 6 und 7 des Verhaltenskodex des Responsible Jewellery Councils (RJC COP)
- der Responsible Minerals Initiative (RMI)
- CIBJO (The World Jewellery Confederation)
- dem Kimberly-Prozess
- World Diamond Council's System of Warranties

2. Annahme von Schmelzgut und Schmelzprodukten (Edelmetall-Recycling)

Cendres+Métaux Lux SA ist Inhaberin einer Schmelz- und Handelsprüferbewilligung (Prüfer-Schmelzer). Sie bezieht edelmetallhaltiges Schmelzgut und Schmelzprodukte ausschliesslich aus vor- und nachgelagerten Verbraucherkreisläufen und Abfällen. Sie bezieht keine Edelmetalle direkt von Minen oder Exporteuren aus Ursprungsländern. Zum zugelassenen Schmelzgut zählen wir beispielsweise:

- Produktionsabfälle (Späne, Abschnitte, Polierabfälle, edelmetallhaltige Reinigungsabfälle, Tigel)
- Schmuck und Uhren (auch Halbfabrikate)
- Bankedelmetalle und Münzen
- Zahnärztliches Schmelzgut
- Instrumente und Muster aus Prüflaboren

Kunden werden umfassend identifiziert («Know Your Counterpart», KYC) und die Herkunft des Schmelzgutes verifiziert («Know your Product», KYP). Dabei muss nebst der Identifizierung der Vertragspartei auch die wirtschaftlich berechnete Person festgestellt werden. Bestehen Zweifel zur Herkunft des Materials oder in Bezug auf die Integrität des Geschäftspartners, wird der Sachverhalt besonders sorgfältig abgeklärt. Es werden keine Barauszahlungen getätigt. Es gelten die Anforderungen aus dem Edelmetallkontrollgesetz und der Umsetzungsverordnung (EMKV), dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei, entsprechende Bestimmungen aus RJC COP und CoC, sowie unsere Unternehmenspolitiken und internen Prozesse.

3. Beschaffungsanforderungen an Mineralien und Edelmetalle (Refiner, Händler)

Geschäftspartner müssen bestmöglich sicherstellen, dass die gelieferten Edelmetalle verantwortungsvoll recycelt, aufbereitet oder abgebaut wurden und die Menschen- und Arbeitsrechte sowie die Konfliktfreiheit der Rohstoffe gewahrt wurden. Im Abbau- oder Verarbeitungsprozess ist alles zu unternehmen, um Umweltschäden so gering wie möglich zu halten.

Die Geschäftspartner müssen alle Eigenschaften von Legierungen, Metallen und Edelmetallen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Feingehalt, ob plattiert, granuliert oder legiert) in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den CIBJO Blue Book Standards vollständig offenlegen. Zudem müssen sie alle geltenden internationalen Sanktionen und Beschränkungen bezüglich Beschaffung, Handel und Verkauf von Mineralien und Edelmetallen einhalten. Es gelten die entsprechenden Anforderungen aus dem Edelmetallkontrollgesetz, dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei, entsprechende Bestimmungen aus RJC COP und CoC, LBMA, LPPM, sowie unsere Unternehmenspolitiken und internen Prozesse.

4. Beschaffungsanforderungen für Diamanten und farbige Edelsteine

Geschäftspartner im Bereich Diamanten verpflichten sich, alle Garantien im Zusammenhang mit dem Kimberly-Prozess-Zertifizierungssystem aufrechtzuerhalten und einzuholen. Sie garantieren zudem, dass alle natürliche Diamanten, die uns in Rechnung gestellt werden, ob lose oder als fertige Ware,

aus rechtmässigen Quellen stammen, dem World Diamond Council System of Warranties entsprechen, konfliktfrei sind und mit den Resolutionen der Vereinten Nationen übereinstimmen.

Die Geschäftspartner stellen mit angemessener Sorgfalt sicher, dass alle an uns gelieferten Diamanten und Edelsteine unter Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte sowie mit minimalen Umweltschäden verarbeitet wurden. Zudem müssen sie alle geltenden internationalen Sanktionen und Beschränkungen bezüglich Beschaffung, Handel und Verkauf von Diamanten und farbigen Edelsteinen einhalten, unabhängig davon, wo die Steine geschliffen und von wo sie exportiert wurden.

Die Geschäftspartner müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und dem CIBJO Blue Book die physischen Merkmale sowie alle Bearbeitungen von Diamanten und farbigen Edelsteinen vollständig offenlegen. Für Diamanten sind, soweit möglich, die Herkunft, die 4Cs (Schliff, Reinheit, Farbe und Karatgewicht) sowie alle Bearbeitungen anzugeben. Bei farbigen Edelsteinen müssen zusätzlich Informationen darüber, ob sie zusammengesetzt, synthetisch oder rekonstruiert sind, sowie detaillierte Angaben zu allen Behandlungen und - soweit möglich - den 4Cs offengelegt werden.

Cendres+Métaux

Rue de Boujean 122

CH-2501 Biel/Bienne

Phone +41 58 360 20 00

info@cmsa.ch

www.cmsa.ch